

Einträge ins polnische Handelsregister (KRS) auf elektronischem Wege möglich

19.06.2016

Seit dem 1. April 2016 können einige Tätigkeiten bezüglich Einträge ins polnische Handelsregister (KRS) auf elektronischem Wege erfolgen. Dies ist mit dem Inkrafttreten von den Änderungen des polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuches (KRS) verknüpft.

Nach der neuen Regelung ist beispielsweise eine Übertragung aller Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Personengesellschaft möglich. Die Gesellschafter einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft (spółka jawna, spółka komandytowa) haben eine Möglichkeit die Anschrift der Gesellschaft zu ändern, einen Jahresbericht zu genehmigen und eine Gesellschaft sogar aufzulösen.

Die Gesellschafter einer GmbH können auf diesem Wege ihre Anteile übertragen, aber auch die Anschrift der Gesellschaft oder ihrer Satzung ändern.

Die Novelle bestimmt auch das Verfahren der Beschlussfassung der Gesellschafter einer GmbH mit Hilfe eines EDV-Systems. In solchem Fall ist eine formelle Einberufung der Hauptversammlung nicht erforderlich; für die Gültigkeit wird jedoch Abstimmung aller Gesellschafter benötigt.

Die neuen Lösungen können aber nur im Falle der polnischen Gesellschaften verwendet werden, die mit Hilfe eines EDV-Systems gegründet wurden. Eine feste Antragsgebühr in diesem Verfahren beträgt dafür 200 Zloty (etwa 50 Euro).

Gesellschaftsrecht

Anwaltskanzlei KOZLOWSKI berät Mandanten in polnischem, deutschen und internationalem Recht.



mgr Piotr Kozłowski, LL.M.
Rechtsanwalt / adwokat